

alten Platz zu bauen. So entschloss man sich, die Alpe in ihrer Benützung zu teilen (Säss und Waldboden). Vermöge dieser Umstände kommt die Bausumme so hoch. Jedoch die Bauernsame wird aus dieser Verbesserung jährlichen Nutzen bekommen.

Es darf hier noch festgestellt werden, dass in den Alpen der Gemeinde Triesen jedes Jahr Vieh aus verschiedenen Gemeinden des Landes gesömmert wird. Zum Beispiel dieses Jahr aus den Gemeinden Ruggell, Gamprin, Eschen, Mauren, Schaan und Balzers. Dass Triesen auch zur Hilfe bereit ist, wo es helfen kann, wurde im vergangenen Frühjahr bewiesen, denn als die Unterländer fast gar keine Aussicht hatten, ihr Vieh nach Vorarlberg zu bringen, wurde bei uns beschossen, noch 50 Stück Galtvieh mehr als früher zur Sömmern anzunehmen.

Nun beantrage ich, der Landtag möge in Anbetracht der ganz ausserordentlichen Umstände der Gemeinde Triesen eine Subvention von 50 Prozent der durch das Lawinenunglück auflaufenden Kosten bewilligen.»

Der Landtag bewilligte einen Beitrag von	107 699.05 Franken
und dazu aus dem Fonds für nicht versicherbare Elementarschäden weitere zusammen	15 000.-- Franken 122 669.05 Franken
an die subventionsberechtigten Wiederaufbaukosten von	269 172.54 Franken

Man bedenke, dass 1945 die Gemeinde Triesen nur ein Steuereinkommen von 48 354.- Franken und zusätzlich noch 5 946.50 Franken. Anteil an Gesellschaftssteuer besass, die Gemeinde allein nur an Zinsen 27 000.- Franken für 0,6 Mio. Schulden aufbringen musste, die für Rheinbaukosten im Zusammenhang mit der Dammschliessung 1943 (Binnenkanaleröffnung) erwachsen.

Nr. 13 Ablöse Holzbezugservitut Gapfahl in Valüna 1862 und 1984 (Klenze, GAT)

Am 28. Februar 1862 kam beim fürstl. Regierungsamte als Gericht ein Vergleich zwischen Balzers und Triesen betreffend Holzbezugsrecht der Gapfahler in Valüna zustande. Die Vertreter der Alpe Gapfahl sprechen das Holzbezugsrecht aus der Triesner Alpe Valüna, wie sie solches nach ihrer Behauptung seit unvordenklichen Zeiten her gehabt, auch jetzt und für die Zukunft um so mehr an, als sie ihren Holzbedarf vermöge der Lage der Alpen anderwärts her gar nicht beziehen können. Die Vertreter der Gemeinde Triesen widersprechen dieses Recht, anerkennen jedoch die Nothwendigkeit der Parzelle Kleinmels, den Holzbedarf für Gapfahl aus der Triesner Alpe Valüna decken zu müssen. Um einen weiteren kostspieligen Prozess zu vermeiden, schliessen die beiden Parteien ein Übereinkommen, in welchem

Triesen die Verpflichtung anerkennt, das zum Betrieb der Alpe Gapfahl erforderliche Brennholz (nur Klaubholz) unentgeltlich abzugeben; für das Bauholz dieser Alpe wird ein fixer Preis von 45 kr. pro Stamm (1 Durchmesser) bezahlt. Beide Gemeinden machen sich verbindlich, die Wälder der betreffenden Alpen den Bestimmungen der Waldordnung nach zu erhalten.

Soweit damals. 1954 entfachte sich der Streit um das Holzbezugsrecht aufs neue. Die Gapfahler beanspruchten Holz zu einem Stallbau und liessen sich solches durch das Forstamt im sog. Rosengarten in Valüna anzeichnen. Die Triesner wehrten sich dagegen und wandten ein, das Holzbezugsrecht könne nur als Notholz betrachtet werden. Die Triesner hätten für einen Stallbau in Valüna selbst nicht einmal dort Holz schlagen dürfen, sondern es wurde ihnen im Weissen Schild im Dorfe herausen angewiesen zu schlagen und mussten es von dort gerichtet in die Alpe Valüna führen. Seit dem Tunnelbau 1947 bestünde auch für die Gapfahler keine Not mehr, Holz aus ihren Talwäldungen anzuführen.

Über den Verlauf und Ausgang des Streites berichten die Landeszeitungen am 2. 3. 1984 (auszugsweise): Mit einem aussergewöhnlichen Vergleich konnte am 29. Februar 1984 das letzte der in den Alpwäldungen umstrittene Holzbezugservitute abgelöst werden. Solange Holz keinen grösseren Wert besass und auch nicht abtransportiert werden konnte, entwickelten sich in früheren Jahrhunderten Gewohnheitsrechte des Holzbezuges von den höheren Alpen aus den waldreicheren tieferen Alpen.

Streitigkeiten um dieses jetzt abgelöste Servitut sind seit 1860 belegt, als die Triesner Holz nach Feldkirch verkauften und gleichzeitig der Alpengenossenschaft Gapfahl einen Holzbezug verweigerten. Es wurde damals der Rechtsweg beschritten, der zu einem Vergleich im Jahre 1862 führte. Darin wurde festgehalten, dass die Gapfahler unentgeltlich Brennholz, aber nur Klaubholz, in der Valüna beziehen durften. Für den nötigen Bauholzbedarf der Gapfahler wurde ein Betrag festgelegt, der jeweils bei Bedarf zu bezahlen sei. Gapfahl verpflichtete sich gleichzeitig, den eigenen Wald nachhaltig zu pflegen. Schon das 1867 in Kraft getretene Alpgesetz verlangte die Ablösung dieser waldschädlichen Servitute.

Neue Streitigkeiten 1954.

Neue Uneinigigkeiten um das Servitut entstanden mit dem Holzbedarf für einen Alpstall auf Gapfahl-Obersäss im Jahre 1954. Man war sich hinsichtlich des gewünschten Holzquantums und des Preises in neuer Währung nicht einig. Der Fall wurde auf dem Zivilgerichtsweg vor das Landgericht gezogen. U. a. wurde auch ein umfassendes Gutachten von Professor Dr. P. Liver, Bern, über den Inhalt und den Wert des Servitutes angefordert. Mit der einsetzenden Erschliessung der Alpwelt wurde auswärtige